

# § 274 IO Weitergeltung von Bevorrechten

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1) Die auf § 11 IEG beruhenden Bevorrechten gelten als Bevorrechten nach § 266 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 weiter.
2. (2) Die auf § 12 IEG beruhenden Bevorrechten gelten als Bevorrechten nach § 267 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 weiter. Die Anlage A des IEG wird als Anlage zur Insolvenzordnung übernommen.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)